



## Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „WA Friedfeld“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;**

Der Gemeinderat Außernzell hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Friedfeld“ bestehend aus dem Planteil, Begründung, textlichen Festsetzungen, Umweltbericht und Abhandlung der Eingriffsregelung in der Fassung vom 03.03.2022 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Friedfeld“ mit Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).**

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 03.03.2022 und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Bauamt der VG Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer Nr. 15, während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Außernzell unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 12.08.2022



**Gemeinde Außernzell**

  
**Klampl**  
**1. Bürgermeister**

#### **Bekanntmachungsnachweis:**

**I. Anschlag an der Amtstafel am: 12.08.2022 bis: .....**

**II. Veröffentlichung gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf [www.aussernzell.de](http://www.aussernzell.de) am: 12.08.2022**

**F.d.R.**

**Datum:**